

Überblick über die Änderungen der Gebührensatzung für Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder
 (Kleinere, redaktionelle Änderungen, die dem Sinn nach gleichgeblieben sind, sind hier nicht mit aufgeführt.)

	Satzung alt	Satzung neu
§1 Gebührenhöhe	(2) Werden aus einer Familie zwei Kinder in Tageseinrichtungen und/oder auf Vermittlung der Stadt Barsinghausen durch Tagesmütter betreut, so wird die Gebühr für das zweite Kind um 50 % ermäßigt. Für das dritte Kind aus derselben Familie wird keine Gebühr erhoben.	(2) Werden aus einer Familie mehrere Kinder gleichzeitig in Kindertagesstätten und/oder auf Vermittlung der Stadt Barsinghausen in Kindertagespflege betreut, so ermäßigt sich die Gebühr für das zweite Kind um 50 %. Für das dritte Kind und jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben. Muss für ein Kind keine Gebühr entrichtet werden, wird es bei der Berechnung nach Satz 1 nicht berücksichtigt.
§5 Milchfrühstück	Zum Frühstück erhalten die Kinder in Kindertagesstätten Milch. Der Betrag hierfür ist in der Gebühr enthalten.	entfällt
§6 Mittagessen	In Ganztageseinrichtungen sowie in den Horten wird Mittagessen gereicht. Die Höhe des Essensbeitrages und die Zahlungsweise wird vom Rat der Stadt in einem gesonderten Beschluss geregelt.	In Ganztageeinrichtungen wird Mittagessen gereicht. Die Höhe des Essensbeitrages wird im anliegenden Gebührentarif geregelt. Davon unberührt bleiben vertragliche Regelungen, die zwischen Eltern und gewerblichen Anbietern geschlossen werden.